

## Allgemeiner Teil

### **Kantonsrat**

*Ablauf der Referendumsfrist: 3. April 2019*

*Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

### **Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)**

#### Änderung vom 28. Januar 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 610  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

*nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Oktober 2018<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

#### **I.**

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

##### **§ 1 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat<sup>3</sup> alle sechs Jahre einen Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs und schlägt allenfalls Massnahmen vor.

---

<sup>1</sup> B 144-2018

<sup>2</sup> SRL Nr. 610

<sup>3</sup> Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 1 und 12 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

**§ 4 Abs. 2, Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)**

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden werden die folgenden Ertragsquellen berücksichtigt:

- c. *aufgehoben*
- h. *(geändert)* die Konzessionsgebühren,

<sup>5</sup> Die Konzessionsgebühren gemäss Absatz 2h werden bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zur Hälfte berücksichtigt.

<sup>6</sup> Die Nettovermögenserträge gemäss Absatz 2i werden ermittelt, indem vom Finanzertrag der Aufwand für Liegenschaften des Finanzvermögens und der Finanzaufwand abgezogen werden. Als Finanzertrag gelten Aktivzinsen und andere Erträge aus den Geld- und Kapitalanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens, inklusive abgelieferter Gewinne der unselbständigen eigenen Anstalten sowie Liegenschaftserträgen des Finanz- und Verwaltungsvermögens. Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens werden zur Hälfte berücksichtigt. Diese Zurechnung erfolgt erstmals im Finanzausgleich 2015 mit den Gewinnen aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens aus dem Jahr 2012. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**§ 17a (neu)**

Nachträgliche Korrektur

<sup>1</sup> Das zuständige Departement korrigiert fehlerhafte Finanzausgleichsleistungen nachträglich, wenn der Fehler

- a. auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht,
- b. Werte der Bemessungsjahre für laufende oder künftige Bezugsjahre betrifft und
- c. für eine Gemeinde mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

**§ 18 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Verfügungen und Beschwerdeentscheide des zuständigen Departementes können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

**§ 20a (neu)**

Übergangsbestimmung der Änderung vom 28. Januar 2019

<sup>1</sup> Die Berechnung des Ressourcenpotenzials gemäss den Kontenrahmen nach § 47 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016<sup>4</sup> erfolgt für die Testgemeinden gemäss § 71 FHGG ab dem Rechnungsjahr 2018, für die übrigen Gemeinden ab dem Rechnungsjahr 2019.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 160

<sup>2</sup> Der nächste Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs gemäss § 1 Absatz 2 ist zusammen mit dem Wirkungsbericht zur Aufgaben- und Finanzreform 18 zu erstellen. Der Regierungsrat unterbreitet ihn dem Kantonsrat spätestens im Jahr 2024.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 28. Januar 2019

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner